

15.10.93

A

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung

A. Zielsetzung

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 23.08.1993 (BGBl. I. S. 1512) war auf Grundlage des § 6 Abs. 4 Satz 2 MOG als Eilverordnung erlassen worden. Sie tritt am 31. Januar außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Die Zustimmung des Bundesrates zur Aufhebung der zeitlichen Befristung ist nunmehr einzuholen.

B. Lösung

Aufhebung der Befristung in Artikel 2 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln stehen im direkten Wettbewerb zu Getreide, aus dem ebenfalls Stärke hergestellt wird. Um eine Verdrängung von Kartoffeln als Rohstoff zur Stärkeherstellung infolge der mit dem Wirtschaftsjahr 1993/94 beginnenden Senkung der Getreideinterventionspreise zu verhindern, ist unmittelbar durch Gemeinschaftsrecht bestimmt worden, daß die Erzeuger von zur Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln Ausgleichszahlungen erhalten. Die Dritte Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung regelt die nationalen zusätzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Antragsstellung und Gewährung der Ausgleichszahlungen. Die Verordnung hat daher weder Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau noch auf das Verbraucherpreisniveau.

Die Verordnung verursacht für den Bund keine Kosten, da die Zweckausgaben von der EG getragen werden.

Die Verwaltungszuständigkeiten der Bundesländer wurden durch die Einführung der EG-Regelungen für Ausgleichszahlungen an Erzeuger von zur Stärkeherstellung bestimmter Kartoffeln zwar erweitert, der zusätzliche Verwaltungsaufwand ist aber gering. Da die Möglichkeit geschaffen wurde, daß Anträge auf Gewährung der Prämie für die Herstellung von Kartoffelstärke parallel mit den schon bislang von den Ländern bearbeiteten Anträgen von den Stärkeherstellern für die Kartoffelerzeuger gestellt werden können, ist mit Zusatzkosten bei den Bundesländern nicht zu rechnen. Die den Stärkeherstellern gewährte Prämie und die den Erzeugern zu zahlende Ausgleichszahlung knüpfen an die gleichen Zahlungsvoraussetzungen an; auch vom Zahlungsverkehr mit den Erzeugern wird die Verwaltung entlastet.

15.10.93

A

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der
Kartoffelstärkeprämienverordnung**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Ka 31/93

Bonn, den 15. Oktober 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung
zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohlen

**Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung
zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung
vom**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft.

Artikel 1

Artikel 2 Satz 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 23. August 1993 (BGBl. I S. 1512) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Als Folge der EG-Agrarreform wird der Getreideinterventionspreis in drei Stufen, beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 1993/94, gesenkt (Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92). Im Bereich der Stärkeherstellung stehen Kartoffeln im direkten Wettbewerb zu bestimmten Getreidesorten. Um eine Verdrängung der Kartoffelerzeuger aus dem Stärkemarkt zu verhindern, ist in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt worden, daß die Erzeuger von zur Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln Ausgleichszahlungen erhalten. Darüber hinaus ist eine neue Durchführungsverordnung der Kommission (Verordnung (EWG) Nr. 1711/93) erlassen worden, in der die bisherigen Durchführungsbestimmungen zusammengefaßt und weitere Einzelheiten zur Gewährung der Ausgleichszahlungen geregelt wurden.

Die durch die Änderung des Gemeinschaftsrechts notwendig gewordene Anpassung der Kartoffelstärkeprämienverordnung mußte kurzfristig erfolgen. Eilbedürftigkeit war gegeben, da die zugrundeliegenden o. g. gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum 01.07.1993 in Kraft getreten sind. Die Stärke-Kartoffelernte begann dieses Jahr bereits Anfang August, so daß die Wirtschaftsbeteiligten zur Beseitigung von Rechtsunsicherheiten auf eine umgehende Regelung angewiesen waren.

Wegen der Zuständigkeit der Länder für das Verwaltungsverfahren bei der Gewährung der Ausgleichszahlungen konnte ein rechtzeitiges Inkraftsetzen nur über den Weg der sogenannten Eilverordnung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen - MOG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) ohne Zustimmung des Bundesrates erreicht werden. Eine Abstimmung mit den zuständigen Referenten der obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist erfolgt. Die Dritte Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung ist nach Artikel 2 Satz 2 nur befristet erlassen worden. Es ist nunmehr vorzusehen, daß mit Zustimmung des Bundesrates die Befristung aufgehoben wird.

2. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden sich aus den in der Verordnung getroffenen Maßnahmen nicht ergeben. Das materielle Recht ist bereits vollständig in den Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung der Ausgleichszahlungen an

die Erzeuger von zur Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln geregelt. Die vorliegende Verordnung enthält lediglich Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

3. Die Verordnung verursacht keine Kosten für den Bund. Der die Länder zusätzlich belastende Verwaltungsaufwand ist gering. Es bot sich an, die Möglichkeit zu schaffen, daß auch die Stärkehersteller als Vertreter der Kartoffelerzeuger den Antrag stellen können. Eine Antragstellung durch die Stärkehersteller als Vertreter der Kartoffelerzeuger vereinfacht das Verfahren bei den mit der Durchführung der EG-Agrarreform zusätzlich belasteten Landesbehörden.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

1. Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 23. August 1993 (BGBl. I S. 1512) sind die Regelungen zur Anpassung der Stammverordnung an die geänderte gemeinschaftsrechtliche Situation im Kartoffelstärkesektor getroffen worden.
2. Der Anwendungsbereich der Verordnung wurde auf die Gewährung der Ausgleichszahlungen an die Erzeuger von zur Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln ausgeweitet.
3. Es wurde sichergestellt, daß die Behörde, die den Antrag des Stärkeherstellers auf Gewährung der Prämie bearbeitet, auch den Antrag des Erzeugers auf Gewährung der Ausgleichszahlung bearbeitet. Eine Kontrolle - etwa des Gewichts und des Stärkegehaltes kann nur bei dem Hersteller erfolgen. Eine Behörde, deren Zuständigkeit sich nicht auf den Sitz des Herstellers erstreckt, könnte diese Kontrolle nicht durchführen. Anträge von Erzeugern, die einer nicht zuständigen Behörde vor Veröffentlichung der Dritten Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung zugegangen sind, sind von dort aus an die zuständige Behörde weiterzuleiten.
4. Das Verfahren der Gewährung der Ausgleichszahlungen wurde geregelt. Es bot sich an, die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Stärkehersteller als Vertreter der Kartoffelerzeuger bei der Antragsstellung zu schaffen. Sämtliche Informationen, die zur Antragsstellung benötigt werden, liegen den Herstellern vor, welche die gelieferten Kartoffeln abgenommen haben. Es bedarf für die Stärkehersteller keines besonderen Aufwandes, zusätzlich zu den Angaben, die sie bei der Beantragung der Herstellerprämie geben müssen, in dem Zahlungsabschnitt den Betrag der Ausgleichszahlung aufzuführen. Eine Antragstellung durch die Stärkehersteller als Vertreter der Kartoffelerzeuger vereinfacht

das Verfahren, bei dem mit der Durchführung der EG-Agrarreform zusätzlich belasteten Landesbehörden.

Die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1011/93 vorgesehene Frist von 4 Monaten nach dem Tag, an dem die erforderlichen Nachweise zur Gewährung einer Ausgleichszahlung erbracht wurden, verkürzt sich um maximal 10 Tage, wenn die Ausgleichszahlungen von den Stärkeherstellern und nicht von den Kartoffelerzeugern entgegengenommen werden.

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung ist als Anlage beigefügt.

Die Befristung in Artikel 2 Satz 2 dieser Verordnung soll aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und Abs. 4 Satz 1, §§ 15, 16 MOG

Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Kartoffelstärkeprämienverordnung**

Vom 23. August 1993

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kartoffelstärkeprämienverordnung vom 25. August 1976 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juli 1990 (BGBl. I S. 1466), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Herstellung von Kartoffelstärke und einer Ausgleichszahlung für Kartoffelerzeuger (Kartoffelstärkeprämienverordnung)“.

2. In § 1 werden nach dem Wort „(Prämie)“ die Worte „und einer Ausgleichszahlung für die Erzeugung von zur Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln (Ausgleichszahlung)“ eingefügt.

3. In § 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, und die Worte „in deren Bezirk der Stärkehersteller seinen Sitz hat.“ werden angefügt.

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Gewährung der Ausgleichszahlung

(1) Der Kartoffelerzeuger kann sich bei dem Antrag auf Gewährung der Ausgleichszahlung durch den

Stärkehersteller, mit dem er einen Anbau- und Liefervertrag über zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln geschlossen hat, vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis des Stärkeherstellers umfaßt in diesem Falle auch die Entgegennahme der Ausgleichszahlung an den Kartoffelerzeuger. Der Stärkehersteller ist verpflichtet, die Ausgleichszahlung spätestens 10 Kalendertage nach Eingang an den Kartoffelerzeuger weiterzuleiten, falls diesem nicht bereits Abschlagszahlungen mindestens in Höhe der Ausgleichszahlungen geleistet wurden. Der Stärkehersteller hat den Antrag auf Gewährung der Ausgleichszahlung im Namen des Erzeugers gleichzeitig mit dem in § 4 genannten Antrag schriftlich zu stellen. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. § 4 Abs. 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. In dem nach den in § 1 genannten Rechtsakten zu erstellenden Zahlungsabschnitt ist zusätzlich der Betrag der Ausgleichszahlung aufzuführen.

(2) Läßt sich der Kartoffelerzeuger bei der Antragstellung nicht durch den Stärkehersteller vertreten, so ist der Stärkehersteller verpflichtet, dem Kartoffelerzeuger die in § 4 Abs. 1 zweiter Halbsatz genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.“

5. § 9 wird gestrichen; § 10 wird § 9.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft. Die Kartoffelstärkeprämienverordnung gilt vom 1. Februar 1994 an wieder in ihrer am 31. Juli 1993 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 23. August 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

26.11.93

Beschluß
des Bundesrates

**Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der
Kartoffelstärkeprämienverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.